

93. Newsletter zu Informationen zum Basiswert für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung

Für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 und die Förderabschlüsse für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. August 2011

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gibt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt lt. Bekanntmachung vom XX. August 2010, Az.: VI 4/6512.01-1/26 (Auslieferungstag AllMBl am 30.08.2010) bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

848,27 €

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 und

879,01 €

für die Förderabschlüsse vom 1. September 2010 bis 31. August 2011.

Die Entwicklung der Entgeltnebenkosten wird bei der Festlegung des Basiswerts für die Endabrechnungen der Förderabschlüsse vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 berücksichtigt.

Die Basiswerttabellen werden auf der Homepage des StMAS nach Bekanntgabe im Allgemeinen Ministerialblatt aktualisiert. Es wird empfohlen, den Basiswert im Tabellenblatt „Allgemeines“ in den Abrechnungstabellen anzupassen. Insoweit sind keine Neuversionen der Abrechnungstabellen zum Download erforderlich.